# Erläuterungen zum Erhebungsbogen »Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten«

**Allgemeiner Hinweis**

Keine Eintragung ist erforderlich in den grau unterlegten Feldern. Diese werden automatisch berechnet oder sind nicht relevant (durchkreuzte Felder).

**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten**

Erfasst werden Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus im engen Sinne) zum Ziel haben muss.

Dazuzurechnen sind Taten, wenn Bezüge zu
völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus
ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Zu erfassen sind insbesondere solche Taten, die vor diesem Hintergrund gegen eine Person gerichtet sind, …

- wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder
- aufgrund ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres gesellschaftlichen Status oder ihres äußeren Erscheinungsbildes

und

- bei denen die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw.
- sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

## Eintragungen in den Zeilen (A), (B) bis (D)

In **Zeile (A)** der Tabellen ist jeweils die Gesamtzahl der Verfahren/Personen einzutragen, wenn die zugrundeliegende Straftat der „Hasskriminalität" im Sinne der obigen Definition unterfällt. Soweit eines oder mehrere der Merkmale der Zeilen (**B)** bis **(D)** vorliegen, sind diese zusätzlich zu erfassen. Mehrfachnennungen sind möglich.
Die Zeile A lässt sich daher nicht durch Addition der Zeilen (B) bis (D) errechnen. Sie ist separat zu erfassen.
Soweit im Abfragezeitpunkt die Merkmale der Zeilen (A) bis (D) vorliegen, sind diese nur dann zu erfassen, wenn sie im Berichtszeitraum eingetragen wurden.

In **Zeile (B)** (nur in Tabelle 1) ist die Zahl der Verfahren einzutragen, denen rechtsextreme/fremdenfeindliche und zugleich antisemitische Bestrebungen zugrunde liegen.

Dies umfasst insbesondere
- die Schändung jüdischer Friedhöfe, Kult- oder Gedenkstätten,
- Straftaten gegen Personen wegen tatsächlicher oder vermuteter Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft und
- die Verunglimpfung jüdischer Opfer des Nazi-Regimes (auch die „Auschwitz-Lüge“).

In **Zeile (C)** der Tabellen sind jeweils diejenigen Straftaten einzutragen, in denen auch oder ausschließlich ein fremdenfeindlicher Hintergrund der Tat zu Grunde liegt.
Hier sind solche Taten zu erfassen, die sich gegen Ausländer oder vermeintliche Ausländer (z.B. Eingebürgerte oder Deutsche mit fremdländischem Aussehen) gerichtet haben.

- Sofern ein Opfer mit einer doppelten Staatsbürgerschaft auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Verfahren dennoch in Zeile (C) zu erfassen.
- Soweit in einem Ermittlungsverfahren verschiedene Opfer betroffen sind, von denen jedenfalls eine Person (vermeintlicher) Ausländer ist, ist das Verfahren in Zeile (C) zu erfassen.
  - Das gilt sowohl für die Fälle in denen sich eine Tat gegen mehrere Personen richtet,
  - als auch für Fälle in denen ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer in Real- oder Idealkonkurrenz stehender Straftaten geführt wird und ein Opfer einer dieser Taten (vermeintlicher) Ausländer ist.

Für die Erfassung in Zeile (C) ist es dabei irrelevant, ob der (vermeintliche) Ausländer Opfer derjenigen Tat ist, die als das schwerste verwirklichte Delikt über die Eintragung in Spalten (1) bis (8) entscheidet.

In **Zeile (D)** sind jeweils diejenigen Straftaten einzutragen, bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wurde.

In Betracht kommen sowohl Fälle, bei denen das bloße Einstellen in das weltweite Netz bereits Tatbestände erfüllt (so genannte Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte), als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium zur Tatbestandsverwirklichung genutzt wird. Dabei geht es nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise.
Spielt das Internet bei der Tatbestandsverwirklichung jedoch nur eine untergeordnete Rolle (z. B. wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind), erfolgt keine Zählung in Zeile (D).

## Zu den einzelnen Tabellen

### 1. Ermittlungsverfahren:

Zu erfassen sind in den **Spalten (1) bis (8)** sämtliche im Erfassungszeitraum eingeleiteten UJs- und Js-Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlich motivierter Straftaten.
Es sind nur die Ermittlungsverfahren zu erfassen, nicht die Anzahl der Personen, gegen die ermittelt wird.
AR-Verfahren sind nicht aufzuführen.

Wird das Ermittlungsverfahren **wegen mehrerer Straftaten** (Real- oder Idealkonkurrenz) bzw. **gegen mehrere Beschuldigte** geführt, ist es als **ein** Ermittlungsverfahren in der Kategorie des schwersten verwirklichten Delikts einzutragen. Entscheidend ist die Strafandrohung des Tatbestandes.

Die „Insgesamt"-Zahl in **Spalte (9)** ergibt sich als Summe der Spalten (1) bis (8).

**2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren**

In **Spalte (1)** ist die Zahl der Ermittlungsverfahren zu erfassen, die im Erhebungszeitraum als UJs-Verfahren eingeleitet wurden und die zum Jahresende entweder noch als UJs-Verfahren geführt werden oder bereits als UJs-Verfahren erledigt wurden.
Sobald in einem UJs-Verfahren ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und noch im selben Erhebungszeitraum ein Js -Verfahren eingeleitet wurde, ist das UJs-Verfahren nicht zu erfassen.

Eine Eintragung in Spalten (2) und (3) ist nicht erforderlich.
**Spalte (2)** ergibt sich automatisch als Differenz der Spalten (3) und (1).
**Spalte (3)** ergibt sich direkt als Übertrag aus Spalte (8) der Tabelle 1.

**2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten**

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten nach den strafrechtlich bestimmten Altersstufen. Entscheidend ist das Alter im Tatzeitpunkt. Soweit das Alter des/der Beschuldigten unbekannt geblieben ist, sind diese in der entsprechenden Spalte „Alter unbekannt" zu erfassen.

Es sind sämtliche im Erhebungszeitraum ermittelten Beschuldigten zu erfassen, auch wenn das Ermittlungsverfahren bereits in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum eingeleitet wurde.

**3. Erlassene Haftbefehle**

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten, gegen die Haftbefehl erlassen wurde, jeweils unterteilt nach strafrechtlich relevanten Altersstufen, unabhängig davon, ob der Vollzug ausgesetzt wurde.

**4. Ermittlungs- und Strafverfahren**

Einzutragen sind sämtliche, das Verfahren gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten abschließenden, Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Erhebungszeitraum. Nur soweit eine gerichtliche Aburteilung erfolgt, ist für die Eintragung der Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung relevant.
Ergehen Entscheidungen gegen mehrere Beschuldigte oder Angeklagte ist jede Entscheidung gesondert zu zählen.
Ergehen mehrere Entscheidungen gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten wegen verschiedener Taten innerhalb eines Verfahrens, ist die schwerste Entscheidung einzutragen. Dabei gilt folgende Reihenfolge:
① Verurteilung; ② sonstige Entscheidung durch das Gericht; ③ Freispruch; ④ Einstellung nach §§ 153ff StPO; ⑤ Einstellung nach §§ 45, 47 JGG; ⑥ Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO.

Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gem. §§ 153ff StPO durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.

In **Spalte (1)** sind ausschließlich die Entscheidungen zu erfassen, mit denen ein Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurde weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

In **Spalte (2)** sind diejenigen nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellten Ermittlungen zu erfassen, bei denen zumindest ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.
Wurden mehrere Tatverdächtige ermittelt, sind die Entscheidungen gegen sämtliche Tatverdächtigen gesondert zu erfassen. Wurde gegen alle Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, ist in Spalte (2) die entsprechende Anzahl einzutragen.

In **Spalten (3) und (4)** sind sowohl die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft als auch diejenigen durch das Gericht zu erfassen.
Beispiel: Gegen einen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO eingestellt und gegen einen anderen Beschuldigten Anklage erhoben, das Strafverfahren dann aber durch das Gericht gemäß § 154 StPO eingestellt. Beide Entscheidungen sind in Spalte (3) zu erfassen. Es werden **keine vorläufigen Einstellungen** erfasst

In **Spalte (5)** sind sämtliche Verurteilten zu erfassen. Das sind Angeklagte, gegen die
- nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und nach § 59b StGB) oder
- nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel verhängt wurde oder bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt wurde (§ 27 JGG).

In **Spalte (6)** sind die Freisprüche zu erfassen. Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gem. §§ 153ff StPO durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.

In **Spalte (7)** werden insbesondere erfasst: Verwarnung mit Strafvorbehalt, Freispruch wegen Schuldunfähigkeit mit Anordnung einer Unterbringung gemäß § 63 StGB, gerichtliche Entscheidungen aufgrund des Todes des Angeklagten und das Absehen von Strafe.
Sofern nach Verwarnung mit Strafvorbehalt im selben Erhebungszeitraum eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Geldstrafe erfolgt ist, ist diese nur in Spalte (5) zu erfassen.

## 5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

Erfasst werden sämtliche Verurteilten (Verurteilungen), die bereits in Tabelle 4, Spalte (5) erfasst wurden, differenziert nach der verhängten Hauptstrafe (dies ist die jeweils schwerste verhängte Sanktion).
Bei mehreren Angeklagten ist die jeweils getroffene, gerichtliche Urteilsentscheidung einzeln zu zählen. Beispiel: Gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren gemäß § 153 StPO eingestellt, ein Angeklagter zu einer Geldstrafe verurteilt und ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr ausgesetzt zur Bewährung. Die Verurteilung zu Geldstrafe ist in Spalte (2) und die Verurteilung zu Freiheitsstrafe in den Spalten (5) und (6) zu erfassen.
Ergeht gegen mehrere Angeklagte eine gleich einzutragende Entscheidung ist jede Verurteilung gesondert zu zählen:
Beispiel: Drei Angeklagte werden zu Freiheitsstrafen verurteilt; zwei zu 18 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung und einer zu 24 Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Erfasst wird dies in Spalte (7) mit dem Wert „3“ und in Spalte (8) mit dem Wert „2“.

In **Spalte (1)** ist keine Eintragung erforderlich, diese Anzahl ergibt sich als Differenz zwischen der Gesamtzahl aller Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) und den Verurteilten zu Geld- und Jugend- oder Freiheitsstrafe (Spalten (2) und (10)). In Zeile (A) werden zudem Verurteilungen zu Strafarrest und gemäß § 27 JGG berücksichtigt.

In **Spalte (10)** ist keine Eintragung erforderlich. Die Summe wird automatisch aus den Spalten (3), (5), (7) und (9) berechnet.

Sollte im Einzelfall Strafarrest verhängt oder die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 27 JGG ausgesetzt worden sein, ist dies unterhalb von Tabelle 5 zu vermerken.